

1. Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen der Asset Consult GmbH ausschließlich. Entgegenstehende, von diesen Lieferbedingungen abweichende und/oder sie ergänzende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Asset Consult GmbH nicht widerspricht oder der Besteller erklärt, nur zu seinen Bedingungen bestellen zu wollen. Entgegenstehende, abweichende und/oder ergänzende Bedingungen des Bestellers entfalten nur dann Gültigkeit, sofern die Asset Consult GmbH ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Die Lieferbedingungen der Asset Consult GmbH gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Asset Consult GmbH und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusagen, welche durch nicht vertretungsberechtigte Mitarbeiter des Lieferanten vorgenommen werden, sind nur wirksam, wenn sie von der Asset Consult GmbH schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen nach Vertragsabschluss.

1.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.

1.4 Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen

mit dem Besteller, unabhängig davon, ob bei Vertragsschluss nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2. Angebot, Annahme und Vertragsabschluss

2.1 Allgemeine Angebote der Asset Consult GmbH, sowie Preise in Katalogen, Listen, Anzeigen, elektronischen Medien und dergleichen in angegebener, abgedruckter oder gespeicherter Form sind stets freibleibend und unverbindlich.

Preisänderungen, technische Änderungen, Irrtümer, Druckfehler und/oder Zwischenverkäufe behält sich die Asset Consult GmbH vor.

2.2 Der Kunde prüft vor der Bestellung eigenverantwortlich, ob die bestellten Waren bzw. in Beauftragung befindlichen Leistungen, den Anforderungen und Wünschen entsprechen. Im Zweifelsfall, ist eine sachkundige Beratung kundenseitig vor Vertragsschluss notwendig.

2.3 Ein rechtswirksamer Vertrag kommt erst durch die verbindliche Annahme der Kundenbestellung durch Asset Consult GmbH zustande. Der Kunde verzichtet hierbei auf den Zugang einer Annahmeerklärung gemäß § 15e1 Satz 1 BGB. Asset Consult GmbH informiert den Kunden durch eine Auftragsbestätigung über den Vertragsabschluss.

2.4 Bei Bestellung auf elektronischem Wege, kann durch Asset Consult GmbH eine Bestellbestätigung versendet werden. In dieser werden die Einzelheiten der Bestellung aufgeführt. Diese Bestellbestätigung soll lediglich darüber informieren, dass die Bestellung des Kunden bei Asset Consult GmbH eingegangen ist.

2.5 Falls Asset Consult GmbH nach Vertragsschluss feststellt, dass die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht mehr bei Asset Consult GmbH verfügbar ist, aus

rechtlichen Gründen nicht mehr geliefert werden kann, oder eine sonstige Leistung aus von Asset Consult GmbH nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr erbracht werden kann, kann Asset Consult GmbH entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware anbieten, oder vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene Zahlungen wird Asset Consult GmbH nach einem Rücktritt vom Vertrag umgehend erstatten.

3. Preise, Verzug, Aufrechnung

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Asset Consult GmbH ab Werk. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließen die Preise Zölle, Abgaben, Transport, Verpackung und Versicherung nicht ein. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt und ausgewiesen.

3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen der Asset Consult GmbH eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis mit Rechnungsstellung fällig.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist die Asset Consult GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

4. Aufrechnung/Zurückbehaltung

4.1 Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelansprüche

oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Asset Consult GmbH anerkannt sind.

5. Liefer- und Leistungszeit

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Abklärung aller technischen Fragen.

5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

5.3 Vereinbarte Liefertermine oder -fristen sind für die Asset Consult GmbH nur verbindlich, sofern sie von diesem oder sonst zur Vertretung Berechtigten schriftlich oder fernschriftlich zugesagt wurden.

5.4 Unabwendbare Ereignisse wie z.B. Maßnahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und rechtmäßiger Aussperrung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Energieausfall oder Ausfall von

Datenübertragungsverbindungen, sowie allen sonstigen, von der Asset Consult GmbH nicht zu vertretenden Störungen oder Einwirkungen, entbinden die Asset Consult

GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen für die Dauer ihres Vorliegens von der Liefer- und Leistungspflicht, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges auftreten. Fristen und Termine werden hierdurch in angemessenem Umfang verlängert. Dies gilt auch für von der Asset Consult GmbH nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige

oder nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen seitens seiner Lieferanten. Spätlieferungen entbinden den Besteller nicht von seiner Abnahmeverpflichtung. Soweit die Verzögerung dem Besteller nicht mehr zuzumuten ist, ist dieser berechtigt durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten. Entsprechendes gilt für einen Rücktritt durch die Asset Consult GmbH.

5.5 Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.

5.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Asset Consult GmbH berechtigt, den ihm entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Aufwendungen zu verlangen.

5.7 Im Übrigen behält sich die Asset Consult GmbH ausdrücklich das Recht zu Teillieferungen und Teilleistungen und deren Inrechnungstellung vor, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Asset Consult GmbH für den Besteller zumutbar ist.

6. Erfüllungsort, Gefahrübergang

6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Lieferort, der Sitz der Asset Consult GmbH in München oder bei Versendung von Waren der Versandort des ersten Versenders, der für Asset Consult GmbH tätig wird.

6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zuvertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

6.3 Transport- und alle sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung

der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

6.4 Sofern der Besteller es wünscht, wird die Asset Consult GmbH die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

6.5 Geht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Lieferung keine Rüge bzgl. Offener Mängel, sonstigen Abweichungen und Fehlmengen bei Asset Consult GmbH ein, gilt die Ware als genehmigt. Ansprüche wegen verdeckter Mängel bleiben hiervon unberührt.

7. Beschaffenheit der Waren und Leistungen

7.1 Die Ware ist ausschließlich für die Nutzung durch Unternehmer bestimmt.

Bei Weiterveräußerung an Verbraucher oder Verkäufer die Verbraucher beliefern, ist der Hinweis an Asset Consult GmbH erforderlich.

7.2 Öffentliche Äußerungen in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften gehören nur zur Beschaffenheit, wenn diese Vertragsbestandteil geworden sind. Öffentliche Äußerungen eines dritten Herstellers oder seiner Gehilfen gehören nur zur Beschaffenheit der Ware, wenn sie im Vertrag vereinbart wurden oder Asset Consult GmbH ausdrücklich und schriftlich in öffentlichen Äußerungen zu Eigen gemacht hat.

7.3 Handelsübliche technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen werden von Asset Consult GmbH vorbehalten, wenn hierbei nur unwesentliche Änderungen in der Beschaffenheit eintreten und der Besteller nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

7.4 Bei Veränderung von Ware durch den Besteller, ist Asset Consult GmbH nicht zur Prüfung verpflichtet.

Ansprüche wegen Mängeln, die auf diese Vorgaben vom Besteller oder vom Besteller verwendete von Dritten gelieferten Hardware oder Software zurückzuführen sind, entfallen.

7.5 Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung enthalten keine Garantie gemäß § 276 Abs. 1 BGB und keine Beschaffenheitsgarantie oder Haltbarkeitsgarantie gemäß § 443 BGB, außer Asset Consult GmbH hat schriftlich eine solche übernommen .

7.6 Software ist Standardsoftware, die nicht für die individuellen Bedürfnisse des Kunden hergestellt worden ist. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei zu entwickeln.

7.7. Software wird, wenn nicht anders vereinbart, in einer für das Betriebssystem Microsoft Windows geeigneten Fassung geliefert. Es bestehen keine Ansprüche auf Bekanntgabe des Quellcodes seitens des Kunden.

7.8 Der Kunde erhält eine zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Erlaubnis zur Nutzung der Software. Die Erteilung der Nutzungsrechte an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

7.9 Vorhandene Urheberrechtsvermerke oder Registermerkmale, vor allem die Registrierungsnummer der Software, dürfen nicht entfernt werden.

8. Haftungsbegrenzung

8.1 Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Asset Consult GmbH die Bestellung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen.

8.2 Im Falle einer Inanspruchnahme der Firma aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung.

9. Kundenansprüche bei Sachmängeln / Verjährung

9.1 Bei einem Kauf von gebrauchter Ware sind die Rechte des Kunden wegen Sachmängeln ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus einer von Asset Consult GmbH erteilten Zusicherung oder Beschaffenheitsgarantie oder Haltbarkeitsgarantie oder wenn der Mangel arglistig verschwiegen wird.

9.2. Asset Consult GmbH ist berechtigt, die Ansprüche bei Vorliegen eines Mangels an den Kunden abzutreten, soweit die Inanspruchnahme Dritter erforderlich ist.

9.3. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung.

10. Eigentumsvorbehalt, Sicherung

10.1 Die Asset Consult GmbH behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde nicht berechtigt, rechtsgeschäftlich über die Ware zu verfügen. Er verpflichtet sich, Asset Consult GmbH umgehend zu informieren, wenn Dritte Rechte an der Ware unter Eigentumsvorbehalt geltend machen, insbesondere wenn es sich hierbei um Pfändungen Dritter handelt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Asset Consult GmbH berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Liefergegenstände durch Asset Consult GmbH liegt kein

Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, die Asset Consult GmbH hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Liefergegenstände durch die Asset Consult GmbH liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Die Asset Consult GmbH ist nach Rücknahme der Liefergegenstände zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

10.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

10.4 Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der Asset Consult GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit ihm vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt.) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Asset Consult GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Asset Consult GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf

Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann die Asset Consult GmbH verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angabenmacht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(Dritten) bekannt gibt.

11. Zahlung

11.1 Alle Zahlungen sind frei von Bankspesen oder sonstigen Abzügen auf das in der Rechnung bezeichnete Konto zu leisten.

11.2 Wechsel und Schecks werden nur im Falle einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Tilgung tritt in diesen Fällen erst dann ein, wenn die Asset Consult GmbH über diese Beträge endgültig verfügen kann. Alle Wechsel-, Scheck und Diskontspesen gehen dabei ausschließlich zu Lasten des Bestellers.

11.3 Wird der Asset Consult GmbH nach Abschluss eines Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, schleppende Zahlungsweise, nachteilige Kreditauskünfte, Zahlungsverzug), so ist sie berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen, wobei sich Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend verschieben.

12. Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten.

13. Export

Für die Beachtung von Exportvorschriften ist der Kunde allein verantwortlich. Asset Consult GmbH ist nicht verpflichtet, Waren an Orte zu versenden, für die Exportbeschränkungen gelten.

14. Abtretungsverbot

14.1 Die Abtretung sämtlicher Ansprüche des Bestellers gegen die Asset Consult GmbH an Dritte, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. § 354 a HGB bleibt unberührt.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

15.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Asset Consult GmbH und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Auslandsbezug.

16. Geheimhaltung/Datenschutz

16.1 Der Kunde wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 3 Abs. 5 des Teledienstschutzgesetzes darüber unterrichtet, dass der Anbieter seine Anschrift und Geschäftsdaten in elektronischer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, maschinell speichert und verarbeitet. Die Behandlung der personenbezogenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Teledienstdatengesetzes.

16.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinerseits alle ihm aufgrund dieses Vertrages über die Asset Consult GmbH verfügbaren Informationen streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe dieses Vertrages oder seines Inhaltes an Dritte ist nicht zulässig.

17. Salvatorische Klausel

17.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt

**Asset Consult GmbH
Stand August 2010.**